



März 2026  
Nr. 57

**beowa treuhand ag**  
3700 Spiez  
033 650 84 84  
info@beowa.ch  
www.beowa.ch

Buchführung/Rechnungswesen  
PC-Lösungen  
Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Finanzplanung  
Geschäftsführungsmandate

**2** Fachbewilligung  
Pflanzenschutzmittel

Neues Verfahren für  
die Rückerstattung  
der Mineralölsteuer

**3** Strukturierte Adressen  
im Zahlungsverkehr

Praxisänderung bei der  
stillen Versteuerung  
Stammtisch-Irrtümer

**4** «Scheinkasse»

**5** Herzlich willkommen:  
Samuel Gertsch

Datenbezug ab  
Agate leichtgemacht

**6** Steuervergleich Einzelfirma  
vs. Juristische Person

**7** Betreuungsgutschriften  
AHV/IV

**8** beowa treuhand ag  
am neuen Standort

## 2. Teilrevision des Raumplanungs-gesetzes (RPG 2)

*RPG 2 beschäftigt Grundeigentümer und Behörden. Die Teilrevision 2 des Raumplanungsgesetzes gilt seit Anfang 2026, wobei die Bestimmungen zur Stabilisierung erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten werden. Für die Kantone bedeutet die Umsetzung des Gesetzes, welches der Bund erlassen hat, eine grosse Herausforderung. Nachstehend die Fakten:*

### Bevorzugung der Landwirtschaft

Erleichterungen im Bereich des Schutzes vor Geruchs- und Lärmemissionen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Tätigkeiten bei Nutzungskonflikten mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen schützen.

### Stabilisierungsziel

Die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone dürfen pro Kanton nicht mehr als 2% gegenüber dem Stand vom 29. September 2023 zunehmen. Wird dieser Wert überschritten, müssen alle neuen Gebäude oder

neu versiegelten Flächen mit einem Abbruch oder einer Entsiegelung kompensiert werden. Die Landwirtschaft ist vom Stabilisierungsziel der versiegelten Flächen ausgenommen, muss jedoch zur Stabilisierung der Anzahl der Gebäude beitragen. Im Kanton Bern gelten die folgenden Referenzwerte per 29. September 2023:

- Anzahl Gebäude: 129'342
- Versiegelte Fläche: 5'304 ha

### Stabilisierungsstrategie

Die Strategie wird im kantonalen Richtplan verankert. Der Kanton muss damit dem Bund auf-

zeigen, wie er das Wachstum von Gebäuden und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone eindämmen will.

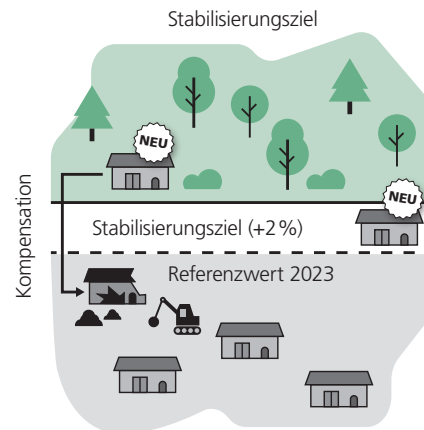
### Abbruchprämie

Wird ein ungenutztes oder störendes Gebäude ausserhalb der Bauzone abgebrochen, kann ein Gesuch beim Kanton eingereicht werden. Der Kanton beteiligt sich mit einer Abbruchprämie an den anfallenden Kosten. Das Gesuch kann ab 1. Juli 2026 eingereicht werden. Grundsätzlich wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau geplant ist. Für die Landwirtschaft

gilt jedoch eine Ausnahme: Sie kann die Abbruchprämie auch im Falle eines Neubaus beanspruchen.

### Gebietsansatz

Den Kantonen steht es frei, den sogenannten «Gebietsansatz» zu nutzen. Dieses Instrument dient dazu, in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Nutzungen zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist ein genehmigter kantonaler Richtplan mit einer Stabilisierungsstrategie und die Aufnahme der Gebiete in den Richtplan. ««



Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE

## Pflanzen- schutzmittel Neuerungen bei der Fach- bewilligung

Wer beruflich und gewerblich Pflanzenschutzmittel (PSM) verwenden will, braucht eine Fachbewilligung (FaBe). Zudem ist eine Weiterbildung mindestens alle 5 Jahre vorgeschrieben. Damit die Fachbewilligung gültig bleibt, muss diese **zwischen dem 3. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 online im FaBe-PSM-Register eingetragen** und zusammen mit dem EFZ Landwirt/in hochgeladen werden. Nach der Aktivierung ist die App FaBe PSM auf dem Smartphone zu installieren. Ab 1. Januar 2027 ist der Kauf von PSM nur noch mit einer gültigen digitalen FaBe möglich. ««



## Neues Verfahren für die Rückerstattung der Mineralölsteuer (ab 2026)

Ab 2026 wird die Rückerstattung der Mineralölsteuer über ein neues, vollständig digitales Verfahren abgewickelt: Die Antragstellung erfolgt neu über die digitale Plattform «Taxas».

Dafür müssen sich Antragsstellende zuerst mit einem CH-Login beim ePortal des Bundes anmelden (zum Beispiel via Agate-Login mit Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Anschliessend ist eine Registrierung als Geschäftspartner beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für den Rückerstattungszweck «MinöSt Rückerstattung» erforderlich. Nach erfolgreicher Erfassung wird ein Verifizierungsbrief per Post zugestellt, mit dem die Registrierung bestätigt werden muss. Dieser Prozess dauert in der Regel rund zwei Wochen.

**Wichtig:** Das bisherige Papier- beziehungsweise Formularverfahren entfällt vollständig.

**Jährlicher Antrag:** Zwischen 1. Mai und 30. Juni muss die eigentliche Rückerstattung beantragt werden.

**Unsere Empfehlung:** Nehmen Sie die Registrierung möglichst sofort in Angriff, damit die Fristen problemlos eingehalten werden können. ««

### Impressum

#### Herausgeber

Treuhand Emmental AG  
beowa treuhand ag  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

#### Redaktion

beowa treuhand ag, Spiez  
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch  
Claudia Stoller  
claudiadesign.ch

#### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
daenzer.ch

#### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

# Strukturierte Adressen im Zahlungsverkehr

Seit November 2025 sind für den Zahlungsverkehr strukturierte Adressen Pflicht. Die strukturierte Erfassung der Adressdaten verbessert die Qualität, reduziert Fehler und ermöglicht eine effizientere Abwicklung von Zahlungen.

QR-Rechnungen mit einer unstrukturierten Adresse können seit dem 21. November 2025 nicht mehr zuverlässig gescannt werden. Zahlungen mit unstrukturierter Adresse könnten durch die Bank zurückgewiesen werden, sofern die Korrektur nicht manuell vorgenommen wird. Um Rückweisungen zu vermeiden, verwenden Sie nur noch aktualisierte Zahlungsvorlagen.

## Strukturierte und unstrukturierte Adressen im Vergleich

In einer kombinierten (unstrukturierten) Adresse können einzelne Elemente, Name und Vorname, PLZ und Ort in einem Feld befüllt werden. In einer strukturierten Adresse müssen sämtliche Elemente in separaten Feldern (Name, Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort und Land) gegliedert sein.

Einzahlungsscheine mit einem QR-Code, die vor der Umstellung ausgestellt wurden, enthalten nicht die notwendigen strukturierten Daten. <<<

# Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis: Änderung bei der stillen Versteuerung ab 1. 1. 2026

## Mehrwertsteuer und Subventionen (Direktzahlungen)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die überarbeitete MWST-Info 09 «Vorsteuerabzug» publiziert. Zahlreiche Praxisbereiche sind von Präzisierungen und Änderungen betroffen. Die bisher enthaltenen Regelungen zu den Vorsteuerkürzungen bezüglich Subventionen und Spenden wurden übernommen, sind nun aber präziser dargestellt. Betroffen ist dabei unter anderem der Wechsel von der stillen Versteuerung zur effektiven Berechnung der Vorsteuern. Die stille Versteuerung ist eine spezielle Regelung im Schweizer Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), die vor allem bei nicht-entgeltlichen Leistungen wie Subventionen angewendet wird.

### Vorsteuern

Grundsätzlich wird die Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz gekürzt. Ein steuerpflichtiger Landwirt hat beispielsweise steuerbare Erträge von CHF 250'000.- und erhält Subventionen von CHF 62'500.-. Die Vorsteuer wird im Verhältnis der Subventionen zu den steuerbaren Erträgen vorliegend um 20% gekürzt.

Nun investiert der Steuerpflichtige in ein neues Betriebsgebäude in der Höhe von CHF 1'297'200.- inkl. 8.1% MWST. Die Vorsteuern wären in diesem Beispiel CHF 97'200.- und die entsprechende Vorsteuerkürzung mit den 20% wären CHF 19'440.-.

### Stille Versteuerung der Subvention

Die stille Versteuerung erlaubt bei nicht-entgeltlichen Mittelströmen wie Subventionen eine fiktive Versteuerung, um den Vorsteuer-

abzug proportional zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall wären dies 8.1% von CHF 62'500.-, was zu einer Vorsteuerkürzung von CHF 5'062.50 führt. Diese Methode der stillen Versteuerung muss mindestens ein Jahr angewendet werden.

Nach einem Jahr fallen dann beispielsweise wieder weniger Vorsteuern an, weshalb der Steuerpflichtige die Vereinfachung nicht mehr anwendet und die Kürzung wieder nach dem Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz mit 20% vornimmt.

Der Wechsel von der stillen Versteuerung zu einer anderen Kürzungsmethode hat nun eine Korrektur analog einer Nutzungsänderung zur Folge. Früher abgezogene Vorsteuern müssen rückwirkend gekürzt werden. Im vorher genannten Beispiel sind diese wie folgt zu berechnen:

Investition 2025 exkl. MWST:	CHF 1'200'000
Reduktion Zeitwert 5%:	- CHF 60'000
Massgebender Zeitwert:	= CHF 1'140'000
8.1% der CHF 1'140'000:	CHF 92'340
<b>Vorsteuerkürzung 20%:</b>	<b>CHF 18'468</b>

Es ist zu empfehlen, die Wahl der stillen Versteuerung sowie einen allfälligen Wechsel der Kürzungsmethode mit Ihrem Treuhänder zu besprechen und sich beraten zu lassen. <<<

## Stammtisch-Irrtümer

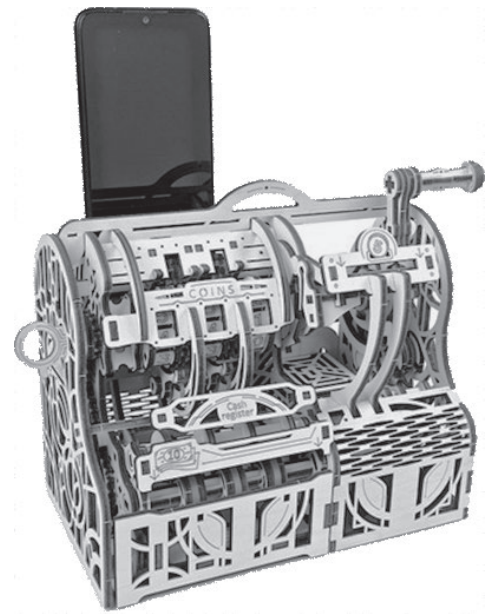


**Irrtum Nr. 7: «Ich habe die Geburt meines Kindes bei der Gemeinde gemeldet, nun bekomme ich automatisch die Vaterschaftsentschädigung.»**

Für die Vaterschaftsentschädigung muss in jedem Fall ein Formular ausgefüllt und bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Automatisch läuft da leider gar nichts. <<<

# «Scheinkasse»

Die Führung einer Kasse, die nicht tatsächlich existiert, ist grundsätzlich nicht zulässig. Unternehmen sind verpflichtet, Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen, unabhängig davon, ob sie eine Registrierkasse nutzen oder nicht. Der Kassenbestand muss stets mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen und darf niemals ins Minus geraten. Bei nicht ordnungsgemässer Kassenführung drohen Konsequenzen seitens der Steuerbehörde.



## Konsequenzen bei fehlerhafter Kassenbuchführung

Die Steuerbehörde kann bei einem nicht ordnungsgemäss geführten Kassenbuch die gesamte Buchhaltung als fehlerhaft einstufen. Dies kann zu Aufrechnungen und Korrekturen des ausgewiesenen Erfolges führen. Es drohen ausserdem Geldbussen oder anderweitige Sanktionen. In einem allfälligen Streitfall dient eine fehlerhafte Kasse nie als Beweismittel.

## Damit eine Kasse korrekt geführt wird, sind folgende Grundsätze zu beachten:

### Grundsätze der Kassenführung

- Buchführungspflicht
- Keine Buchung ohne Beleg
- Regelmässigkeit
- Übersichtlichkeit
- Chronologie
- Unveränderlichkeit
- Selbstverantwortlichkeit
- Aufbewahrungsfrist

Um sicherzustellen, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch korrekt erfasst und die oben erwähnten Grundsätze eingehalten werden, sind folgende Massnahmen wichtig:

- **Kassenbestand prüfen:** Der im Kassenbuch erfasste Betrag sollte mit dem tatsächlichen Kassenbestand verglichen werden. Diese Prüfung sollte regelmässig, beispielsweise wöchentlich, durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Einträge korrekt sind und keine Differenzen bestehen. Zudem dürfen Buchungen im Nachhinein weder verändert noch gelöscht werden. Wer buchführungspflichtig ist, muss eine ordnungsgemässe Kassenbuchführung nachweisen. Buchführungspflicht besteht für alle Unternehmen. Ein ordentlich geführtes Kassenbuch ist dabei unabdingbar.
- **Sorgfältige Dokumentation:** Alle Belege sind sicher aufzubewahren und den jeweiligen Einträgen im Kassenbuch zuzuordnen. Jeder Beleg sollte eindeutig einem bestimmten Geschäftsvorfall zugeordnet werden, idealerweise mit einer fortlaufenden Nummerierung und chronologischer Sortierung. Es sind keine Lücken oder nachträgliche Änderungen erlaubt, ohne dass diese entsprechend dokumentiert werden. Zusätzliche Informationen oder Kommentare zu komplexen Transaktionen können bei der Nachvollziehbarkeit helfen. Das Kassenbuch und die entsprechenden Belege müssen gemäss Art. 962 OR 10 Jahre aufbewahrt werden.
- **Konsistente Einträge:** Es sollte eine einheitliche Terminologie für alle Einträge verwendet werden. Wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen sollten stets mit derselben Bezeichnung erfasst werden. Ausserdem dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden, sondern sind jeweils separat zu erfassen.
- **Software nutzen:** Eine gut ausgewählte Buchführungssoftware kann die Datenerfassung automatisieren, Fehler erkennen und sich in elektronische Registrierkassen integrieren lassen. Solche Softwarelösungen erleichtern die digitale Kassenbuchführung unter Einhaltung aller Vorschriften. Im Weiteren können heute viele Prozesse auch mit dem Handy durchgeführt werden.

Durch die Beachtung dieser Punkte kann ein Betrieb die Wahrscheinlichkeit von Fehlern in der Kassenbuchführung minimieren und sich besser auf mögliche Steuerprüfungen vorbereiten.

Sehr gerne helfen wir von der beowa treuhand ag, Ihnen bei der Führung einer ordnungsgemässen Kasse. <<<

# Herzlich willkommen: Samuel Gertsch



Ich bin 25 Jahre alt und mit vier Geschwistern auf dem Weissenburgberg im Simmental aufgewachsen. Nach der Schulzeit schloss ich die Ausbildung zum Landwirt EFZ ab. Im Anschluss war ich auf dem elterlichen Betrieb angestellt.

In den Jahren 2020–2022 besuchte ich die Betriebsleiterschule und absolvierte im Anschluss die Weiterbildung zum Meisterlandwirt. Während vier Wintern arbeitete ich noch im Teilzeitpensum bei einem Plattenleger.

Im Jahr 2023 gründete ich mit meinem Vater eine Generationengemeinschaft. Unser Betrieb umfasst 27 ha LN. Der Hauptbetriebszweig besteht aus unseren 22 Milchkühen und der dazugehörigen Aufzucht. Die Stierkälber behalten wir grösstenteils, bis wir sie als Fresser an die Schlachtviehannahme bringen können. Fünf Stiere behalten wir bis diese etwa zehn Monate alt sind und vermarkten deren Fleisch als Mischpakete. Die Milch, welche nicht vertränkt oder verkäst wird, verkaufen wir an die Aaremilch.

Im Sommer gehen wir mit 100 Stück Vieh, davon sind 50 fremde Rinder, auf die Alp Mittelberg. Dort stellen wir während 70 Tagen verschiedene Alpkäsesorten her, welche wir alle direkt vermarkten.

Wir sind ein Familienbetrieb: Neben meiner Mutter hilft auch meine Frau Sandra oft auf dem Betrieb mit. Sandra ist Drogistin und jeweils ab Juni voll auf dem Betrieb angestellt. Auch auf meine vier Geschwister können wir noch immer zählen, wenn Not am Mann oder an der Frau ist.

Seit dem 1. November 2025 bin ich bei der beowa treuhand ag im 40% Pensum als Treuhandmitarbeiter angestellt. Ich habe mich gut eingelebt und bin froh, dass ich mit meinen Anfängerfragen auf die Erfahrung meiner Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen zählen kann. Da auf unserem Betrieb mit der Alp im Sommer massiv mehr Arbeit anfällt, bin ich sehr dankbar für die flexiblen Arbeitszeiten.

Ich habe das Glück, dass ich mein Hobby zum Beruf machen konnte, vor allem die Zeit auf der Alp geniesse ich sehr. Im Winter spiele ich Unihockey mit Kollegen und bin gerne Mal live an einem Weltcup-Skirennen dabei. ««

## Datenbezug ab Agate leichtgemacht

*Relevante Daten für die Erstellung der Jahresrechnung finden sich bei Landwirtschaftsbetrieben unter anderem auf dem Agate-Portal.*

So wird beispielsweise bei entsprechendem Zugang die Tierverkehrsdatenbank für die Plausibilisierung des Tierverkehrs genutzt oder die Gelan-Anwendung für den Bezug des Kulturenverzeichnisses, den Direktzahlungs-Geldfluss oder auch für die Abstimmung von allfälligen Amortisationen von Investitionskrediten.



Weil bei den meisten Agate-Nutzern heutzutage die Zwei-Faktor-Authentifizierung beim Login zwingend ist, wird der Datenbezug zunehmend aufwändiger. Auf der Website [www.beowa.ch/downloads](http://www.beowa.ch/downloads) findet sich neu eine Anleitung zum Datenbezug aus Agate. Beim Zusammenstellen der Dokumente für den Jahresabschluss können die benötigten Daten damit bereitgestellt und an die Treuhandfirma übermittelt werden. Das Team der beowa treuhand ag steht bei Unklarheiten oder Rückfragen hierzu gerne zur Verfügung. ««



**Zur Anleitung**  
zum Datenbezug  
aus Agate

# Steuervergleich Einzelfirma vs. Juristische Person: Die jährliche Steuerbelastung ist nicht entscheidend

In der Schweizer Landwirtschaft dominiert weiterhin die Einzelfirma. Mit steigenden Gewinnen, wachsender Komplexität sowie zunehmender Bedeutung von Vorsorge, Haftung und Nachfolge wird vermehrt geprüft, ob eine juristische Person sinnvoll sein kann. Die GmbH/AG ist jedoch nicht automatisch die bessere Lösung, sondern bringt neben Vorteilen auch Mehrkosten und Einschränkungen mit sich.

## Steuerliche Systematik im Vergleich

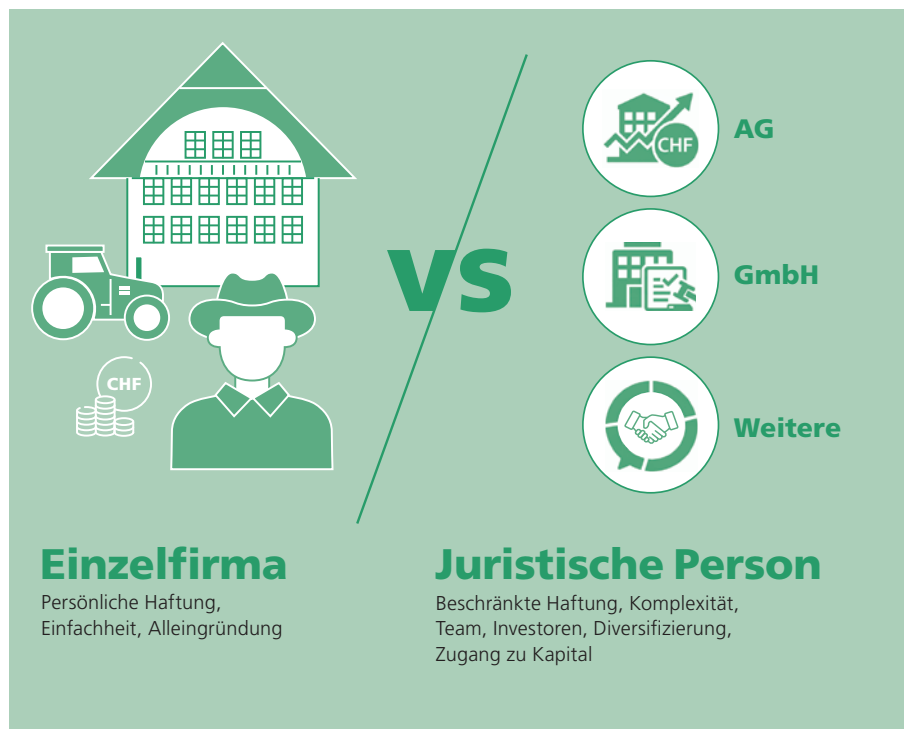
Bei der Einzelfirma besteht keine Trennung zwischen Betrieb und Betriebsleitung. Der gesamte Gewinn wird direkt als Einkommen besteuert und unterliegt gleichzeitig den AHV-, IV- und EO-Beiträgen. Damit ist der vollständige Betriebserfolg sozialversicherungspflichtig. Zusätzlich fällt Vermögenssteuer an. Mit steigenden Gewinnen wirken sich jedoch Progression und volle AHV-Lastung zunehmend aus.

Die GmbH/AG ist ein eigenständiges Steuer-subjekt. Der Gewinn unterliegt der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Betriebsleitung erhält einen Lohn, welcher die Gewinnsteuer reduziert, jedoch einkommenssteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich können Dividenden ausgeschüttet werden. Diese sind zwar AHV-frei, müssen aber als Erträge beim Gesellschafter besteuert werden (Teilbesteuerung). Das ist die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung.

## Rechenbeispiel (siehe Tabelle rechts)

Modellbetrieb Ehepaar, kinderlos, reformiert. Gewinn vor Steuern und Personalkosten CHF 150'000.-. Die Beiträge in die Pensionskasse sind in allen Varianten vergleichbar.

Die Einzelfirma belegt mit einer Gesamtbelastung von rund CHF 54'000.- nur ganz knapp den ersten Platz. Bei der GmbH wurden zwei Varianten gerechnet; je einmal mit einem Lohn von CHF 120'000.- beziehungsweise CHF 100'000.-. Der Gewinn wird in beiden Varianten als Dividende bezogen. Die Resultate zeigen, dass bei diesem Gewinnniveau kein klarer steuerlicher Vorteil der GmbH besteht. Entscheidend ist die Höhe des Unternehmerlohns, da sich damit Sozialversicherungen und Vorsorge steuern lassen.



	Einzelfirma	GmbH Variante I	GmbH Variante II
Gewinn vor Steuern und Personalkosten	150'000	150'000	150'000
Bruttolohn aus GmbH		120'000	100'000
<b>Abgaben Stufe Unternehmung</b>			
Abgaben Sozialversicherungen	15'000	7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Gewinnsteuern	0	1'800	5'700
<b>Abgaben Stufe natürliche Person</b>			
Abgaben Sozialversicherungen		7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Einkommenssteuern (inkl. weiterer Steuerabzüge)	14'600	13'600	12'800
Mehraufwand Administration und Buchführung	0	4'000	4'000
<b>Total Abgaben</b>	<b>53'600</b>	<b>57'800</b>	<b>54'500</b>

Beträge in CHF

Hinweis: Je nach Steueranlage von Gemeinde und Kanton verändert sich zwar die effektive Steuerbelastung, das Verhältnis unter den Varianten verändert sich aber nicht stark.

Eine Nichtausschüttung des Gewinns wurde bewusst nicht berücksichtigt, da die Besteuerung lediglich aufgeschoben würde und die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben wäre.

### Weitere Entscheidungsfaktoren

Neben der Steuerbelastung spielen Haftung, Kosten und Struktur eine zentrale Rolle. Die GmbH/AG bietet Haftungsbeschränkung,

ist jedoch stärker reguliert und verursacht höhere Gründungs- und Verwaltungskosten. Auch das bürgerliche Bodenrecht kann zusätzliche Einschränkungen bringen. Bei der Nachfolge kann die Einzelfirma aufgrund privilegierter Besteuerung Vorteile haben. Besonders wichtig ist die Frage, ob eine Umwandlung steuerneutral erfolgen kann und ob Liegenschaften in die juristische Person eingebracht werden sollen.

### Vergleich Einzelfirma vs. Juristische Person

	Einzelfirma	Juristische Person
<b>Gründungskosten</b>	Sehr tief	Höher
<b>Administrativer Aufwand</b>	Gering	Höher
<b>Laufende Kosten</b>	Tiefer	Höher
<b>Steuerplanung</b>	Geringer	Gestaltung Lohn / Dividende
<b>AHV / IV / EO</b>	Auf gesamtem Gewinn	Nur auf Lohn
<b>ALV</b>	Keine	Auf Lohn
<b>BVG</b>	Freiwillig	Obligatorisch
<b>Kapitalbezug</b>	Frei	Unflexibel
<b>Nachfolge</b>	Oft flexibel	Strukturierte Beteiligung
<b>Liquidationsgewinn</b>	Privilegiert möglich	Keine Privilegierung
<b>Bodenrecht</b>	Einfacher	Einschränkungen möglich

### Langfristige Bedürfnisse im Fokus behalten

Bis in mittlere Gewinnbereiche bleibt die Einzelfirma häufig die flexible und wirtschaftliche Lösung. Die GmbH/AG kann strukturelle Vorteile bieten, erfordert jedoch eine sorgfältige Gesamtanalyse unter Einbezug von Steuern, Sozialversicherungen, Liquidität und Betriebsstrategie. ««

# Betreuungsgutschriften AHV/IV

Personen, welche pflegebedürftige Angehörige betreuen, erhalten sogenannte Betreuungsgutschriften in den individuellen Konti (IK) der AHV. Diese dienen dazu, den möglichen Erwerbsausfall zu kompensieren. Die Gutschriften erhöhen das durchschnittliche Jahreseinkommen, welches für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente notwendig ist.

Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **Räumliche Nähe:** Die betreuende Person muss weniger als 30 km von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnen oder diese in weniger als einer Stunde erreichen können.
- **Verwandtschaft:** Die betreuende Person und die pflegebedürftige Person müssen eng miteinander verwandt sein (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder).
- **Hilflosigkeit:** Die pflegebedürftige Person muss eine Hilflosenentschädigung beziehen.

- **Erziehungsgutschriften:** Bei Kindern unter 16 Jahren besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, da bereits Erziehungsgutschriften gewährt werden.
- **Altersrente:** Betreuungsgutschriften können nur Personen gewährt werden, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

**Wichtig:** Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse oder den Zweigstellen des Wohnortes der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Prüfung erst bei Rentenbeginn ist nicht möglich.

Merkblätter und Anmeldeformulare erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse. ««

# beowa treuhand ag am neuen Standort

Ein lang gehegter Wunsch geht gegenüber der Landi in Spiez in Erfüllung.



## Monika Wittwer, Fachbereichsleiterin Administration und Personalwesen

«Man sieht es den Besuchern an, dass die Raumgestaltung im Eingangsbereich einladend und übersichtlich ist. Am grossen runden Tisch im Eingangsbereich treffen sich die Mitarbeitenden zum Beispiel in der Mittagspause oder es kann eine Kurzbesprechung mit einem Kunden abgehalten werden.»

## Marlies Messerli, Treuhandmitarbeiterin

«Ich hätte es nicht gedacht, aber die höhenverstellbaren Arbeitstische sind perfekt, ich arbeite mindestens die halbe Zeit stehend.»



## Georg Lurf, Fachbereichsleiter Beratung

«Das Sitzungszimmer eignet sich sowohl für interne Sitzungen wie auch für Besprechungen mit den Kunden. Oft habe ich eine ganze Familie am Tisch, wenn die Hofübergabe besprochen wird. Das neue Sitzungszimmer ist sehr angenehm und die Besprechungen können in einer entspannten Atmosphäre stattfinden.»



## Monika Graber, Treuhandmitarbeiterin

«Das kleine Besprechungszimmer ist perfekt für die Zusammenarbeit mit einem Kunden am Computer. Viele meiner Kunden bereiten die Buchhaltung zu Hause mit dem eigenen Buchhaltungsprogramm vor und kommen zu mir nach Spiez, um Fragen zu besprechen, die Jahresrechnung zu finalisieren und die Steuererklärung zu erstellen.»



## Dominic Spring, Treuhandmitarbeiter

«Trotz der offenen Raumgestaltung ist das Arbeitsklima sehr angenehm. Auch wenn eine Kollegin telefoniert, kann ich trotzdem konzentriert arbeiten oder mich mit einem anderen Mitarbeitenden austauschen.»



## Marina Aeschlimann, Treuhandmitarbeiterin

«Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat ein eigenes «Kästchen» mit den persönlichen BüROUTENSILIEN. Dort hole ich bei Arbeitsbeginn meine Sachen und nehme mir einen freien, beziehungsweise vorreservierten Arbeitsplatz.»



## Daniel Stoller, Geschäftsführer

«Ich schliesse meine Bürotür selten. Aber ich möchte den Mitarbeitenden die Gelegenheit geben, jederzeit ein Gespräch unter vier Augen führen zu können.»